

BVGer E-3580/2025 vom 9. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3580_2025_d20250509

FR: TAF E-3580/2025 du 9 mai 2025

IT: TAF E-3580/2025 del 9 maggio 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Vollzug der Wegweisung (nach Nichteintreten auf Asylgesuch); Verfügung des SEM vom 9. Mai 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E-3580/2025 Seite 5

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die vorliegende Eingabe richtet sich ausschliesslich gegen den von der Vorinstanz verfügten Vollzug der Wegweisung (respektive wird eventualiter beantragt, die angefochtene Verfügung sei in diesem Punkt zu kassieren). Somit ist die Verfügung des SEM vom 9. Mai 2025, soweit den Asylpunkt betreffend (Nichteintreten auf die Asylgesuche; Ziffer 1 des Dispositivs der Verfügung), in Rechtskraft erwachsen; auch die Anordnung der Wegweisung als solche (Dispositivziffer 2) ist damit grundsätzlich nicht mehr zu überprüfen (vgl. BVGE 2009/50 m.w.H.). Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet damit lediglich die Frage, ob die Wegweisung zu vollziehen oder ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen – respektive die Verfügung in diesem

Punkt zu kassieren – ist.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Zur Begründung der Wegweisungs(vollzugs)verfügung führte das SEM das Folgende aus:

E. 4.1.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erweise sich der Vollzug von Wegweisungen nach Griechenland grundsätzlich als zulässig. Das Gericht gehe davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage seien, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Es könne nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen oder von einer Situation ausgegangen werden, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohe. Die Beschwerdeführenden könnten sich als Schutzberechtigte auf die Garantien der Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates

E-3580/2025 Seite 6 vom 13. Dezember 2011 (sog. Qualifikationsrichtlinie) berufen. Gemäss ihren Angaben hätten sie sich bis kurz vor der Ausreise durchwegs in den asylrechtlichen Aufnahmestrukturen Griechenlands aufgehalten. Ihre Angaben, wonach sie keine Unterstützung erhalten hätten, seien stereotyp. Sie hätten es unterlassen, sich dort längerfristig und selbstständig um eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration zu bemühen. Es gelinge ihnen folglich nicht, darzutun, dass ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sozialleistungen und zu Wohnraum verwehrt gewesen wäre. Die allgemein schwierigen ökonomischen Lebensbedingungen in Griechenland vermöchten die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht zu widerlegen. Es gebe keine erhärteten Hinweise dafür, dass Griechenland sich nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halte. Es könnte von den Beschwerdeführenden erwartet werden, dass sie sich bei Unterstützungsbedarf an die griechischen Behörden wenden und die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einfordern würden.

E. 4.1.2

Das Bundesverwaltungsgericht gehe ferner weiterhin davon aus, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich zumutbar sei. Dies gelte auch bei Familien im Fall des Vorliegens begünstigender Umstände. Es wäre den Beschwerdeführenden zumutbar gewesen, die zur Verfügung stehenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen und sich um den Erhalt der verschiedenen Unterstützungsleistungen zu bemühen, nötigenfalls auf dem Rechtsweg. Sie hätten nur während weniger Wochen ungenügende diesbezügliche Bemühungen unternommen und die Möglichkeiten, ihre Rechte einzufordern, nicht ausgeschöpft. Daher könne es ihnen nicht gelingen, darzutun, dass ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sozialleistungen und zu Wohnraum verwehrt worden wäre. Sprachbarrieren würden nicht als Hindernis erachtet. Die Beschwerdeführenden (Eltern) seien arbeitsfähig und die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit sei ihnen zumutbar. Namentlich verfüge der Beschwerdeführer über eine gute Schulbildung und vielseitige Berufserfahrung. Zudem könnten Schutzberechtigte, die nicht in der Lage seien, ihren Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten, beim grie-

chischen Staat das sogenannte Garantierte Mindesteinkommen beantragen. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, bei einer der in Griechenland zahlreich vorhandenen karitativen Organisationen um Hilfe zu ersuchen. Die Beschwerdeführenden seien während ihres Aufenthalts in Griechenland von Verwandten und Freunden unterstützt worden und es könne davon ausgegangen werden, dass sie auch bei einer Rückkehr auf deren Unterstützung zählen könnten. Die Kinder hätten bei einer Rückkehr nach Griechenland Zugang zum griechischen Bildungssystem.

E-3580/2025 Seite 7

E. 4.1.3

Im Weiteren seien die vorgebrachten körperlichen und psychischen Gesundheitsbeschwerden der Beschwerdeführenden in Griechenland behandelbar und nicht derart gravierend, dass sie einer Wegweisung entgegenstehen würden. Zusammenfassend seien bei den Beschwerdeführenden mehrere begünstigende Umstände ersichtlich. Demnach sei es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, die in Art. 83 Abs. 5 AIG (SR 142.20) verankerte Legalvermutung der Zumutbarkeit des Wegsetzungsvollzugs in einen EU-Mitgliedstaat umzustossen.

E. 4.2.1

In der Beschwerdeschrift wurde gerügt, das SEM habe eine individuelle Prüfung der konkreten persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführenden weitgehend unterlassen und sich nicht an das in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts definierte Prüfschema zum Vorliegen begünstigender Umstände gehalten. Die diesbezüglichen Kriterien seien in ihrem Fall allesamt nicht erfüllt. Ihre Aufenthaltsdauer von lediglich vier Monaten in Griechenland stelle keinen gefestigten Aufenthalt dar, wie er für das Vorliegen günstiger Umstände erforderlich wäre. Ferner wäre es ihnen in dieser Zeit nicht möglich gewesen, hinreichende Kenntnisse der griechischen Sprache zu erwerben. Ihre tatsächlichen Lebensumstände würden keine nachhaltige Integration und Sprachaneignung zulassen. Da sie über keine formale Ausbildung verfügen würden und mangels Sprachkenntnisse sei die vom SEM behauptete Erwerbsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration nicht nachvollziehbar. Ferner würden sie in Griechenland über keinerlei Unterstützungsnetz verfügen.

E. 4.2.2

Die beabsichtigte Wegweisung in diesen Staat wäre aufgrund ihrer psychischen Belastung mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden. Ihr Gesundheitszustand stelle somit keinen begünstigenden Umstand im Sinne der Rechtsprechung dar. Der Vorwurf der ungenügenden Bemühungen um Unterstützung verkenne ihre tatsächlichen Lebensumstände in Griechenland. Angesichts ihrer prekären Lage sei es lebensfremd, umfassende Integrationsbemühungen zu erwarten. Die fehlende Integration sei die Folge struktureller Defizite im griechischen Aufnahmesystem. Die Gewährung des Garantierten Mindesteinkommens sei an Voraussetzungen geknüpft und ein Grossteil der anerkannten Schutzberechtigten hätten keinen Zugang zu Unterkünften. Die in Griechenland grundsätzlich vorhandenen Hilfsorganisationen könnten keine wirksame Unterstützung bieten, wenn die Betroffenen insbesondere aufgrund erheblicher Sprachbarrieren ihre Rechte nicht geltend machen könnten. Im Falle einer Rückkehr nach Griechenland drohe den Beschwerdeführenden die Obdachlosigkeit, was

E-3580/2025 Seite 8 das Kindeswohl akut gefährden würde und gegen Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (sog. Kinderrechtskonvention, KRK SR 0.107) verstosse. Gemäss verschiedenen Berichten gebe es in Griechenland kaum verfügbare Unterbringungsmöglichkeiten für obdachlose Schutzberechtigte.

E. 4.3

Die Vorinstanz wies in ihrer Vernehmlassung darauf hin, dass die grundsätzliche Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland auch im Falle von Familien mit Kindern in jüngst ergangenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt worden sei. Es werde daran festgehalten, dass bei den Beschwerdeführenden günstige Umstände im Sinne der Rechtsprechung vorliegen würden.

E. 4.4

In der Replik wurde namentlich betont, das SEM habe sich auch in der Vernehmlassung auf allgemeine Ausführungen zu den Verhältnissen in Griechenland beschränkt, ohne eine einzelfallbezogene Prüfung der begünstigenden Umstände vorzunehmen.

E. 5.1

Ist der Vollzug einer Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E-3580/2025 Seite 9

E. 5.2.2

Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten – wie Griechenland als EU-Mitgliedstaat einer ist – die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten. Griechenland ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach.

E. 5.2.3

Zwar erkennt das Bundesverwaltungsgericht an, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen

Lebens äusserst schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Es ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde. Trotz existierender Schwachstellen kann nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Es ist davon auszugehen, dass schutzberechtigte Personen in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland ist für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, somit grundsätzlich zulässig (vgl. Referenzurteil BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.2 und 11.4, jüngst bestätigt in BVGer D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 9, zur Publikation als Referenzurteil vorgesehen).

E. 5.2.4

An dieser Einschätzung vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführenden und die Verweise in der Rechtsmitteleingabe auf Berichte verschiedener Organisationen betreffend punktuelle Schwachstellen im griechischen Aufnahmesystem nichts zu ändern. Den Beschwerdeführenden wurde in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt. Sie können sich somit auf die Garantien der Qualifikationsrichtlinie berufen (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], Bildung [Art. 27], Sozialhilfeleistungen [Art. 29], medizinischer Versorgung [Art. 30] und Wohnraum [Art. 32]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss. Es obliegt ihnen, bei den zuständigen Behörden ihre Rechte geltend zu machen, nötigenfalls mithilfe einer der ansässigen Hilfsorganisationen.

E. 5.2.5

Den Akten sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden nach der Schutzgewährung entsprechende Unterstützungsleistungen verweigert worden wären und sie sich dagegen vergeblich zur Wehr gesetzt hätten. Auch unter Berücksichtigung der Schwä-

E-3580/2025 Seite 10 chen des griechischen Aufnahmesystems vermag die blosse Möglichkeit, in nicht absehbarer Zeit in eine missliche Lebenssituation zu geraten, die hohe Schwelle zu einem "real risk" nicht zu erreichen.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.3.2

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar. Diese Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Griechenland gilt grundsätzlich auch für vulnerable Personen. Das Bundesverwaltungsgericht qualifiziert den Vollzug der Wegweisung von Familien mit Kindern als zumutbar, wenn günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen (vgl. Referenzurteil BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.5.2).

E. 5.3.3

In jedem Fall sind im Rahmen der Abwägung sämtliche konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, darunter Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse und Berufserfahrung der Betroffenen, aber auch ob und inwieweit sie eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise versucht haben, in Griechenland Hilfe in Anspruch zu nehmen. Diese Rechtsprechung hat das Gericht jüngst im zur Publikation als Referenzurteil vorgesehenen Entscheid D-2590/2025 bestätigt und präzisiert. Dabei hat es festgehalten, dass die Situation für Familien mit Kindern, die in Griechenland internationalen Schutz erhalten haben, nach wie vor schwierig sei und diesem Umstand bei der Prüfung der Frage, ob im konkreten Einzelfall die Vermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs umgestossen wird, Rechnung zu tragen sei. Allerdings könne und dürfe auch von in Griechenland schutzberechtigten Familien erwartet werden, dass sie konkrete Anstrengungen unternehmen würden, um sich in der Aufnahmegesellschaft zu integrieren und sich bei Bedarf an staatliche Einrichtungen oder karitative Organisationen zu wenden. Einzig der Verweis auf schwierige Aufnahme- und Lebensbedingungen genüge nicht, um den Wegweisungsvollzug unzulässig oder unzumutbar erscheinen zu lassen (vgl. a.a.O. E. 9.8). Entscheidend ist, ob die betroffenen Personen bei einer Rückkehr trotz zumutbarer

E-3580/2025 Seite 11 Anstrengungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten würden, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnten. Um die Legalvermutung der Zumutbarkeit umzustossen, haben die Betroffenen ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würden (vgl. BVGer D-2590/2025 a.a.O. E. 8).

E. 5.3.4

Der Rüge, dass die Vorinstanz keine angemessene Prüfung des Vorliegens begünstigender Umstände vorgenommen habe, kann nicht gefolgt werden. Das SEM hat sich in der 22-seitigen Verfügung vom 9. Mai 2025 sehr einlässlich mit der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt und den rechtserheblichen Sachverhalt korrekt sowie vollständig festgestellt.

E. 5.3.5

Vorliegend ist den Akten zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden Griechenland kurze Zeit nach Erhalt des Schutzstatus und der Reisepapiere verlassen haben. Sie verfügen über weiterhin gültige Aufenthaltbewilligungen sowie griechische Reisedokumente und damit über eine Aufenthaltsberechtigung in Griechenland. Angesichts der raschen Weiterreise der Beschwerdeführenden in die Schweiz ist nicht davon auszugehen, dass sie sich ernsthaft um eine dauerhafte Unterkunft und Existenzsicherung ausserhalb des Asyl-Camps bemüht haben. Gemäss eigenen Aussagen haben sie keine über Nachfragen beim Personal des Asyl-Camps hinausgehende Bemühungen zum Erhalt von Unterstützung durch staatliche oder nicht-staatliche Institutionen, respektive im Hinblick auf eine Integration in Griechenland unternommen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Webseiten wie "greece.refugee.info" oder jene des griechischen Ministeriums für Migration und Asyl auch Informationen in Farsi – darunter zum Thema Unterkunft – anbieten, weshalb allein fehlende Sprachkenntnisse kein ausreichender Grund für das Fehlen entsprechender Bemühungen sein können. Demnach teilt das Gericht die Auffassung der Vorinstanz, dass die

Beschwerdeführenden nicht alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts unternommen haben. Die aktenkundigen gesundheitlichen Probleme der beiden Eltern (Knieschmerzen, Harnwegerkkrankung, Regelschmerzen, Albträume) sind nicht besonders gravierender Art und rechtfertigen es nicht, den Wegweisungsvollzug als unzumutbar einzustufen. Als Familie mit zwei minderjährigen Kleinkindern und gewissen gesundheitlichen Problemen sind die Beschwerdeführenden zwar als vulnerabel, nicht aber als besonders verletztlich im Sinne des Referenzurteils E-3427/2021, E-3431/2021 zu qualifi-

E-3580/2025 Seite 12 zieren (vgl. dort E. 11.5.3). Zwar dürften sie bei einer Rückkehr nach Griechenland mit Hindernissen zu kämpfen haben; diese erscheinen bei zumutbarer Eigeninitiative jedoch nicht unüberwindbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage sein werden, sich um eine angemessene Unterkunft, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit respektive den Zugang zu Sozialleistungen und Schulbildung zu bemühen und die ihnen zustehenden Rechte bei den griechischen Behörden einzufordern.

E. 5.3.6

Die Argumentation in der Beschwerdeeingabe, wonach Unterstützungsleistungen in Griechenland aufgrund systemischer Mängel ungeachtet allfälliger Integrationsbemühungen nicht erhältlich seien, deckt sich nicht mit der Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts in den zitierten Referenzurteilen und rechtfertigt demnach keine andere Einschätzung. Insgesamt sind keine individuellen Anhaltspunkte sozialer oder wirtschaftlicher Natur dafür erkennbar, dass die Beschwerdeführenden im Fall einer Rückkehr nach Griechenland zwangsläufig in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten werden.

E. 5.3.7

Auch das Kindeswohl steht dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen, zumal sich die beiden ([...]- und [...])jährigen Kinder erst seit einem guten Jahr in der Schweiz aufhalten. Es liegen keine erhärteten Hinweise vor, wonach sich Griechenland als Signatarstaat der KRK nicht an seine entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat denn auch in mehreren Urteilen die Wegweisung von Familien mit Schutzstatus in Griechenland als zulässig und zumutbar qualifiziert und entsprechende Nichteintretens- und Wegweisungsverfügungen der Vorinstanz bestätigt (vgl. etwa Urteile des BVGer E-2365/2025 vom 10. Juli 2025, D-3905/2025 vom 4. Juni 2025, D-2415/2025 vom 15. April 2025 oder D-2088/2025 vom 3. April 2025).

E. 5.3.8

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als zumutbar.

E. 5.3.9

Bei dieser Sachlage besteht auch kein Anlass zur Einholung individueller Garantien bei den griechischen Behörden (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-5814/2022 vom 17. August 2023 E. 9.4), weshalb der entsprechende subeventualiter gestellte Antrag abzuweisen ist.

E. 5.4

Nachdem die griechischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführenden ausdrücklich zugestimmt haben, ist der Vollzug der Wegweisung auch möglich (Art. 83

Abs. 2 AIG; vgl. Urteil des BVGer E-2517/2024 vom 26. April 2024 E. 10.3).

E-3580/2025 Seite 13

E. 5.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwer- deführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Zwischen- verfügung vom 21. Mai 2025 ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltli- chen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine massgebende Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3580/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.